

Empfehlung

der rechtskreisübergreifenden Arbeitsgruppe-KdU (SGB II/SGB XII)
an den Sozial-, Gesundheits- und Jobcenterausschuss
des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Sitzung 21.11.2024

Dem Sozial-, Gesundheits- und Jobcenterausschuss des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird empfohlen, dem Landrat zu empfehlen, er möge

die 7. Änderung der

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung

- **Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 22 SGB II),**
- **Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 35 SGB XII),**
- **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 42 und § 42a SGB XII i.V.m. § 35 SGB XII) sowie**
- **Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 3 AsylbLG, § 2 AsylbLG i.V.m. § 35 SGB XII)**

im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (KdU-RL)

rückwirkend zum 01.04.2024 durch Unterzeichnung in Kraft setzen.

Vergleichsräume

Es werden weiterhin drei Vergleichsräume gebildet, für die jeweils eigene Richtwerte gelten.
Im Einzelnen sind dies:

- I Zerst
- II Köthen
- III Bitterfeld-Wolfen

Vergleichsräume	zugehörige Kommunen
I	Stadt Zerst/Anhalt
II	Stadt Köthen (Anhalt), Stadt Aken (Elbe), Osternienburger Land, Stadt Südliches Anhalt
III	Stadt Bitterfeld-Wolfen, Muldestausee, Stadt Raguhn-Jeßnitz, Stadt Sandersdorf-Brehna, Stadt Zörbig

Änderungen:

Auf Basis der Mietwertenerhebung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zum Stichtag 01.04.2024 wurden die Angemessenheitswerte für die Aufwendungen der Unterkunft neu ermittelt.

Die neu ermittelten Angemessenheitswerte ersetzen die bisherigen Angemessenheitswerte der 6. Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung vom 19.12.2022.

Sie stellen für das Verwaltungshandeln eine Nichtprüfgrenze dar und haben Bedeutung für die Feststellung der abstrakten Angemessenheit in den oben bezeichneten Rechtskreisen.

Mietobergrenzen Landkreis Anhalt-Bitterfeld 2024

Bedarfsgemeinschaften mit ...	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
angemessene Wohnfläche	bis 50 m ²	bis 60 m ²	bis 70 m ²	bis 80 m ²	bis 90 m ²
Vergleichsraum	Maximale Brutto-Kaltmiete				
I	342,50 EUR	396,00 EUR	470,40 EUR	509,60 EUR	576,00 EUR
II	338,00 EUR	384,60 EUR	457,80 EUR	509,60 EUR	546,30 EUR
III	372,50 EUR	438,00 EUR	495,60 EUR	583,20 EUR	629,10 EUR

Veränderungen der Angemessenheitsgrenzen im Vergleich zu 2022

Vergleichsraum	1 Pers.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.
I	+33,50 EUR	+35,40 EUR	+49,00 EUR	+36,00 EUR	+56,70 EUR
II	+12,50 EUR	+40 EUR	+21,70 EUR	+20,00 EUR	+15,30 EUR
III	+37,00 EUR	+50,40 EUR	+42,70 EUR	+76,80 EUR	+58,50 EUR

Monetäre Auswirkungen:

Durch Inkraftsetzung der 7. Änderung der Richtlinie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ergeben sich in den drei Vergleichsräumen die in der Tabelle je Haushaltsgröße abgebildeten Differenzbeträge zu den bisherigen Werten der 6. Änderung der KdU-RL des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Bei Annahme unveränderter Bestandszahlen der Bedarfsgemeinschaften im Bereich Grund-sicherung nach dem SGB XII ist ein Anstieg der Aufwendungen für die Unterkunft zu erwarten.

In der Haushaltsplanung 2025 sind für den Rechtskreis SGB XII Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 924.000 EUR veranschlagt. Die Mehrausgaben im Bereich SGB XII werden zu 100 % erstattet.

Im Bereich SGB II wird von einer Zunahme der Bedarfsgemeinschaften um 3 % ausgegan-gen.

Die vom Landkreis zu tragenden Mehrkosten durch die Erhöhung der Angemessenheits-grenze könnten sich somit auf ca. 937.000 EUR belaufen.

Die Mehrausgaben im Bereich SGB II werden zu 62,8 % vom Land erstattet. Durch die Erhö-hung der Angemessenheitsgrenzen verbleibt somit eine Erhöhung von ca. 350.000 EUR beim Landkreis.

Anlage

Entwurf 7. Änderung KdU-RL